

folgerichtig den bestehenden Gesetzen über die Mindestgehälter der Lehrer anpasse, durch die ein Zwang schon ausgeübt werde, und daß es sich darum handle, leistungsfähige Gemeinden zu treffen, die sich trotz aller Ermahnungen der Staatsbehörde ihrer Pflicht entzögen, und solche gäbe es leider noch immer, wenn auch nur in geringer Zahl, während arme Gemeinden nicht in Frage kämen, weil ihnen ja der ganze aufgewendete Betrag vom Staate erstattet werde. Hierauf erfolgte die Annahme mit 9 gegen 6 Stimmen.

Der Vorschlag 2 E wurde einstimmig genehmigt. Gegen Punkt 2 F wendete sich ein Abgeordneter, weil hier der Staat veranlaßt werden solle, in die Verhältnisse der Privatindustrie einzugreifen, obwohl sie sich vielfach in einer wirtschaftlichen Notlage befinde. Nur dieser Abgeordnete stimmte dagegen.

Die Vorschläge 3, 4 und 5 wurden, ohne daß gegen sie eine Einwendung erhoben wurde, einstimmig angenommen.

Eine lebhafte Meinungsverschiedenheit trat bei dem Vorschlage des Abgeordneten Koch zu a zutage. Der Antragsteller und mit ihm eine Anzahl anderer Abgeordneter hielten es für ganz unbillig, daß der Staat auch solchen Beamten Zulagen gewähre, die durch Vermögen oder aus anderen Quellen ein höheres Einkommen hätten; dadurch würden auch die Steuerzahler geschädigt. Es entspreche dem sozialen Empfinden, nicht nur das Dienst Einkommen, sondern das Gesamteinkommen eines Beamten bei der Frage, ob und in welcher Höhe Teuerungszulagen zu geben seien, maßgebend sein zu lassen. Der Berichterstatter wendete sich dagegen, weil der grundsätzliche Standpunkt, den Sachsen in vollem Einklange mit dem Reiche und Preußen wie überhaupt bei der Bezahlung der Beamten, so auch jetzt bei den Teuerungszulagen einnehme, die privaten Vermögensverhältnisse nicht in Betracht zu ziehen, verlassen würde, daß auch die von dem Antragsteller in seinem Hauptantrag in erster Linie erstrebte und jetzt glücklich erreichte Gleichstellung mit dem Reiche und Preußen vollständig wieder in Wegfall gebracht werde, daß Beamten, die bisher Zuwendungen erhalten und sich darauf eingerichtet hätten, jetzt schlechter gestellt würden, ohne daß ein anderer einen Vorteil davon habe, und schließlich, daß durch den Vorschlag erhebliche Schwierigkeiten und Zweifel bei der Feststellung der Bezüge entstünden, ohne daß doch wirklich die erstrebte Wirkung restlos erzielt würde, weil viele Beamte aus vermögender Familie Zuschüsse erhielten, die sie nicht selbst versteuerten.

Der Antrag wurde mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Die Minderheit erklärte, ihn aufrecht zu erhalten.

Mit dem gleichen Stimmenverhältnis fiel auch der Antrag b, nachdem sich der Berichterstatter gegen ihn als eine unerwünschte Durchbrechung der Gleichartigkeit mit dem Reiche und Preußen und unter Hinweis auf die schon früher vorgebrachten Gründe gewendet hatte.

Bei dem Vorschlage c, den der Antragsteller damit begründete, daß es unbillig erscheine, wenn die Unverheirateten mit einem Dienst Einkommen von 2300 M bis zu 4800 M, die bisher einmalige Zulagen erhalten hätten, nunmehr nichts erhielten, während der Berichterstatter ihn wieder als eine Durchbrechung des Hauptgrundsatzes der Gleichheit mit dem Reiche und Preußen bekämpfte, ergab die erste Abstimmung Stimmengleichheit. Bei der zweiten in der folgenden Sitzung vorgenommenen Abstimmung wurden dafür nur 7, dagegen aber 8 Stimmen gezählt.

Hiernach beantragt die Deputation,
die Kammer wolle beschließen: